



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass Gregor F. Waltl, als Veranstalter des Hörfunkprogramms „Radio Waltl“ die Bestimmung des § 6a Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2020 bis zum 31.12.2020 keine Aktualisierung der in § 6a Abs. 2 PrR-G genannten Daten erfolgt ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.01.2021 leitete die KommAustria gegen Gregor F. Waltl gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 6a Abs. 2 AMD-G ein und räumte eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Eine Stellungnahme von Gregor F. Waltl ist nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Gregor F. Waltl Veranstalter des Kabelhörfunkprogramms „Radio Waltl“ im Kabelnetz A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Für das Jahr 2020 ist bis zum 31.12.2020 keine Aktualisierung der Daten erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Hörfunkveranstalters, des Hörfunkprogramms „Radio Waltl“ sowie des Fehlens einer Aktualisierung für das Jahr 2020 ergeben sich aus den entsprechenden Akten bei der KommAustria. Die Feststellung über die Zustellung des Schreibens vom 01.02.2021 ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z6 KOG und § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

5. Verletzung des § 6a Abs. 4 PrR-G

§ 6a PrR-G lautet:

„Anzeige von Kabelhörfunkveranstaltungen

§ 6a. (1) *Kabelhörfunkveranstaltungen sind vom Kabelhörfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabelhörfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen des 3. Abschnittes zu enthalten. Erforderlich sind weiters Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang.*

(3) *Kabelnetzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen die verbreiteten oder weiterverbreiteten Programme sowie die für diese verantwortlichen Hörfunkveranstalter mitzuteilen.*

(4) *Die Kabelhörfunkveranstalter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Kabelhörfunkveranstalter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.“*

Gregor F. Walzl ist als Kabelhörfunkveranstalter jährlich von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung der Daten des von ihr verbreiteten Kabelhörfunkprogrammes verpflichtet.

Nachdem bis zum 31.12.2020 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 6a Abs. 2 PrR-G erfolgt ist, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 4 PrR-G für das Jahr 2020 festzustellen.

§ 6a Abs. 4 PrR-G sieht vor, dass jährlich eine Aktualisierung der Daten gemäß § 6a Abs. 2 PrR-G vorzunehmen ist. Ist eine solche nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Hörfunkveranstalters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Der Bestimmung des § 6a PrR-G liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Rundfunkveranstalter führen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Kabelhörfunkveranstaltern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen. Zur Sicherung der Aktualität der Daten und zur Unterscheidung von Nichtmeldungen geht die KommAustria davon aus, dass eine entsprechende Meldung auch durchzuführen ist, wenn keine Änderungen eingetreten sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.920/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)